

# Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

o. 86.

Sonnabend, den 27. October.

1866.

### Amtlicher Theil.

Dresden, 25. October. Eine Extra-Beilage des „Dresden-Journals“ schreibt: Nachdem die Auswechselung der Nationen des am 21. October zwischen Sachsen und Preußen geschlossenen Friedensvertrags gestern in Berlin stattgefunden hat, wird dieser Vertrag nebst den dazu gehörigen Beiblättern nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

#### I.

Friedensvertrag zwischen Sachsen und Preußen, abgeschlossen zu Berlin am 21. October und in den abgesetzten Ausgewechseln ebendaselbst am 24. October 1866

Seine Majestät der König von Sachsen und eine Majestät der König von Preußen, von dem beide geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen diplomatischen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Beihufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majestät der König von Sachsen, Seinen Staats-Minister der Finanzen Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 1r. Klasse u. s. w.

Seine Majestät der König von Preußen Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Ge- sandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 1r. Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechtsordens, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundene Volumachten, über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen eingekommen sind.

#### Artikel 1.

Seiner Majestät dem König von Preußen und der Majestät dem König von Sachsen, deren Erben und Jügern, deren Staaten und Unterthainen, soll fortan Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

#### Artikel 2.

Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Be-

stimmungen des zwischen Preußen und Österreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsen's beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln 1 bis 6 des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar und andern Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

#### Artikel 3.

Die hiernach nöthige Reorganisation der Sächsischen Truppen, welche einen integrierenden Theil der Norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

#### Artikel 4.

Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der Sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten Sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

#### Artikel 5.

Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsen's erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundzügen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

#### Artikel 6.

Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich Beihufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nikolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehaltes an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von Zehn Millionen Thalern in drei gleichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am 31. December d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

